



13. März 2009 /TN
NE.2009.6

Nichtanhandnahmeverfügung

§ 73 Abs. 4 StPO

In Sachen

Kessler Erwin, geb. 29.02.1944 in Romanshorn, von Zürich, Thundorf, Felben-Wellhausen, des Jean und der Anna Wittwer, verheiratet mit Heidi Plüss, Bauingenieur, wohnhaft in 9546 Tuttwil TG, Im Bühl 2

betreffend

Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung

zum Nachteil von

Zemp Markus, wohnhaft in 5503 Schafisheim, Seeberg 1

und

Zemp Neisina, wohnhaft in 5503 Schafisheim, Seeberg 1

beide vertreten durch Dr. J. Wicki, Rechtsanwalt, Dreikönigstrasse 7, Postfach, 8022 Zürich

wird aus folgenden Gründen

Sachverhalt

Mit superprovisorischer Verfügung des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 7. Juni 2007 wurde dem Verein gegen Tierfabriken (Beklagter 1) und Kessler Erwin (Beklagter 2) unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB verboten:

- die Veröffentlichung „Die Kaninchenquäler von Schafisheim: Nationalrat Markus Zemp und Kurt Riner elektronisch, im Druckformat oder sonst wie zu veröffentlichen oder Dritten mitzuteilen;
- Die Kläger gemeinsam und je einzeln elektronisch, im Druckformat oder sonst wie als „Kaninchenquäler“, „tierquälerisch“, oder anderweitig als Tierquäler zu bezeichnen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;

- Die Kläger gemeinsam und je einzeln auf der „aktuellen Liste der Kaninchenquäler“ (<http://www.vgt.ch/kanq.htm>) oder in ähnlichen Verzeichnissen elektronisch, im Druckformat oder sonst wie aufzuführen, zu veröffentlichen oder solche Aussagen Dritten mitzuteilen;
- das vorliegende summarische Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung sowie ein daran anschliessendes Verfahren wegen Verbot bzw. Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung elektronisch, im Druckformat oder sonst wie publik zu machen oder Dritten mitzuteilen.

Die superprovisorische Verfügung wurde bis zum Endentscheid im summarischen Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung für gültig erklärt.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2007 erstatteten Zemp Markus und Neisina via ihren Rechtsvertreter Strafanzeige gegen Kessler Erwin wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung. Aus den samt der Strafanzeige und mit Schreiben vom 29. Juni 2007 eingereichten Unterlagen (Online-Ausdrucke) ist ersichtlich, dass das durch superprovisorische Verfügung ausgesprochene Veröffentlichungsverbot offensichtlich missachtet wurde.

Anlässlich der pol. Befragung vom 17. Juli 2007 erklärte Kessler Erwin, dass er sich für den Interneteintrag verantwortlich zeige und diesen auch laufend aktualisiert habe. Er habe nicht gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Lenzburg verstossen, da diese gar noch nicht rechtskräftig sei.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 reichte Kessler Erwin sowie der VgT beim Obergericht Aargau Beschwerde gegen die superprovisorische Verfügung ein, zog diese mit Eingabe vom 30. Juli 2007 wieder zurück und das Verfahren wurde als erledigt abgeschrieben. Auch die mit Schreiben vom 9. Juli 2007 beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde gegen die Verfügung des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 7. Juni 2007 wurde mit Schreiben vom 30. Juli zurückgezogen und das Verfahren als erledigt abgeschrieben.

Auf die mit Eingabe vom 30. Juli 2007 beim Obergericht Aargau durch Kessler Erwin sowie den VgT erhobene Rechtsverzögerungs-/Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die superprovisorische Verfügung vom Gerichtspräsidium Lenzburg vom 7. Juni 2007 wurde mit Entscheid der Inspektionskommission vom 5. November 2007 nicht eingetreten.

Mit provisorischem Entscheid des Gerichtspräsidenten vom 16. Oktober 2007 wurde den Organen des VgT sowie Kessler Erwin unter Androhung von Art. 292 StGB erneut die Veröffentlichung von Berichten etc. im Sinne der Verfügung vom 7. Juni 2007 verboten. Gleichzeitig wurde den Klägern eine Frist von 20 Tagen zur Anhebung der ordentlichen Klage wegen widerrechtlicher Verletzung der Persönlichkeit angesetzt. Diese Frist liessen die Kläger in der Folge ungenutzt verstreichen, womit der vorsorgliche Entscheid hinfällig wurde.

Rechtliches

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Gemäss § 20 Ziff. 1 StPO kann auf die Strafverfolgung oder Beurteilung in jedem Abschnitt des Verfahrens durch Verfügung verzichtet werden, wenn die Tatfolgen oder das Verschulden des Täters gering sind.

Vorliegend hat Kessler Erwin zweifellos die superprovisorische Verfügung und das damit verbundene Verbot unter Hinweis auf Art. 292 StGB des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 7. Juni 2007 missachtet. Nachdem die Verfügung dadurch hinfällig wurde, dass die Kläger kein ordentliches Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung anhaben, wurde auch das Verbot, Veröffentlichungen im Sinne der Verfügung vom 7. Juni 2007 zu unterlassen, aufgehoben. Unter diesen Umständen können die Tatfolgen als gering bezeichnet werden, da eine Veröffentlichung der von Kessler bereits vorher ins Internet gestellten Berichte nachdem das ordentliche Verfahren durch die Anzeigerstatte nicht angehoben wurde, ohnehin nichts mehr im Wege stand.

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung wird gestützt auf § 73 Abs. 4 abgelehnt.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens (Entscheidgebür von Fr. 150.00) gehen zu Lasten des Kantons Thurgau.

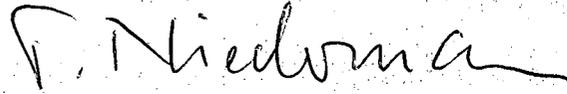
verfügt:

1. Die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Kessler Erwin wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung wird in Anwendung von § 73 Abs. 4 StPO abgelehnt.
2. Allfällige Forderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.00 gehen zu Lasten des Kantons Thurgau.
4. Mitteilung an:
 - Erwin Kessler
 - Markus und Neisina Zemp (via RA Dr. J. Wicki, im Doppel)

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Diese Verfügung ist beizulegen.

BEZIRKSAMT MÜNCHWILEN
Der Untersuchungsrichter



lic.iur. Thomas Niedermann

Zustellung am: 13. MRZ. 2009